

Wer entscheidet über den freien Willen?

Über das Recht auf Selbstbestimmung von psychisch Erkrankten wurde zwischen Betroffenen, Ärzten und Juristen angeregt diskutiert

gün. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“, so heißt es im Artikel 2 des Grundgesetzes. Ein jeder Mensch hat folglich das Recht auf seinen freien Willen. Die Rentnerin Eva Maria weiß, was es bedeutet, wenn jemandem der freie Wille entzogen wird. Zweieinhalb Jahre, so steht es in ihrem Erfahrungsbericht, sei sie als psychisch Erkrankte in einem Heim „weggesperrt“ worden.

Anlässlich des Welttags der Seelischen Gesundheit hat die „Heidelberger Initiative Psychiatrie Erfahrener“ (HEIPER) eine Diskussion zum Thema „Was heißt hier Betreuung?“ veranstaltet. Vor einem mit mehr als 40 Personen vollbesetzten Raum des Lokals „Essighaus“ wurde die Frage erörtert, wann ein Eingriff in den freien Willen psychisch erkrankter Menschen gerechtfertigt ist – und wann eben nicht.

Gehör fanden nicht nur Betroffene und deren Angehörige sowie Berufsbe-

treuer, sondern mit Oberärztin Jutta Kammerer auch eine Ärztin des Fachbereichs Psychiatrie und juristische Vertreter wie Jutta Kretz, Direktorin des Amtsgerichts Heidelberg, und Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker. Mit Barbara Roßner war ebenfalls das Psychose-Seminar Heidelberg als Anlaufstelle vertreten.

„Betreuung bedeutet nicht Pflege, sondern rechtliche Vertretung“, erklärte Jutta Kretz, Direktorin des Amtsgerichts Heidelberg, gleich zu Beginn. Und mit dieser rechtlichen Vertretung sind zum Teil gravierende Einschnitte in das Selbstbestimmungsrecht verbunden. „Betreuung ist das Ende der rechtlichen und persönlichen Selbstständigkeit.“

Unter welchen Bedingungen dieser Einschnitt vollzogen werden darf, ist umstritten und wird von Betroffenen und Berufsbetreuern unterschiedlich bewertet. In rechtlicher Sicht ist „der freie Wille

der unbeeinträchtigte Wille“, so Jutta Kretz. Könne ein Mensch die Tragweite seiner Entscheidungen nicht mehr überblicken und gefährde sich oder andere dadurch, so sei der Wille beeinträchtigt und eine Betreuung einzusetzen. Wann dies im Einzelfall zutrifft, ist jedoch schwierig zu definieren. „Es gibt zwar diagnostische Leitlinien zur Feststellung von nervlichen Erkrankungen, jedoch fehlt eine Leitlinie zur medizinischen Feststellung des freien Willens“, berichtete Jutta Kammerer von den Problemen in der ärztlichen Praxis.

Das Auditorium bereicherte die Diskussion mit Redebeiträgen aus unterschiedlichen Blickrichtungen. Betroffene schilderten teilweise ungehalten, dass viele Erkrankte in unangemessener Weise ihres Selbstbestimmungsrechts beraubt würden. Auch sei es bereits geschehen, dass Patienten, die sich in einer Phase der Gesundheit befunden hätten, Schwierigkeiten hatten, die Betreuung abzusetzen.

Langjährige Berufsbetreuer wehrten sich indes gegen die vorgetragenen negativen Beispiele und gegen die geringe Wertschätzung ihres Berufs. Viele Berufsbetreuer würden ihren Betreuten ihre Freiheiten lassen und sie in ihrem Alltag bestmöglich unterstützen. „Schade, dass keiner meiner Betreuten heute Abend hier ist, dann würde man auch etwas Positives hören“, äußerte sich eine Berufsbetreuerin, die ihren Berufsstand mit zahlreichen Vorwürfen konfrontiert sah.

Dass die Thematik hoch sensibel ist, wurde an diesem Abend deutlich. Am Ende blieb die Frage, wie die Wortmeldungen der Berufsbetreuer in Einklang mit den Betroffenen zu bringen sind. Die Antwort hierauf hänge ab von der Definition des freien Willens im Einzelfall, und da, so betont Kammerer, bewege man sich in einer „Grauzone“.